

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Einsetzung eines Ausschusses des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 45 Satz 1 des Grundgesetzes (Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Ausschuß gemäß Artikel 45 Satz 1 des Grundgesetzes (Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union) wird unverzüglich bestellt.
2. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung wird beauftragt, die geschäftsordnungsrechtliche Umsetzung der Bestellung des Ausschusses gemäß Artikel 45 Satz 1 des Grundgesetzes umgehend einzuleiten.

Bonn, den 30. November 1993

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

Der Vertrag von Maastricht ist seit dem 1. November 1993 in Kraft. Damit ist die verfassungsrechtliche Verpflichtung zu einer stärkeren Mitwirkung des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union wirksam. Der im Artikel 45 Satz 1 des Grundgesetzes hierfür vorgesehene Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union sollte deshalb so rasch wie möglich bestellt werden und seine Arbeit aufnehmen. Voraussetzung für den Einsetzungsbeschluß ist eine Ergänzung der Geschäftsordnung, die den besonderen Aufgaben dieses Ausschusses entspricht.

Deshalb soll der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung die Regelungen, die für eine Ergänzung der Geschäftsordnung notwendig sind, erarbeiten, damit der Ausschuß gemäß Artikel 45 Satz 1, Artikel 23 Abs. 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.